Kreuzau, 01.01.2023

<u>Bestimmungen</u>

über die Vermietung von Standrohren gemäß § 22 (4) der AVBWasserV und der Ziffer 16.2 der ergänzenden Bestimmungen der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH sowie Ziffer 3 und 4 der Tarife und Preise der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH.

Für die Vermietung von Standrohren mit Zähler zur Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten gelten außer den oben genannten Bestimmungen der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH die nachstehenden Bestimmungen.

- 1. Die leihweise Überlassung eines Standrohres mit Zähler ist beim Wasserwerk zu beantragen, welches über die Zuteilung entscheidet.
- 2. Das Standrohr darf nur im Versorgungsbereich des Wasserwerks Concordia, d.h. innerhalb des Gemeindebereichs Kreuzau, mit Ausnahme der Ortsteile Untermaubach, Bilstein und Langenbroich benutzt und nicht aus diesem entfernt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Genehmigung des Wasserwerks nicht gestattet und führt zur sofortigen Einziehung des Standrohres.
- 3. Standrohre und Zähler bleiben Eigentum des Wasserwerks. Als Sicherheit sind für jedes gemietete Standrohr 500,- € vorab per Überweisung zu hinterlegen, die bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres und des Zählers sowie zur Aufrechnung des Wasserverbrauchs in Anspruch genommen werden können.
- 4. Die Standrohre sind nach Aufforderung vorzuzeigen, damit ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden kann. Diese Prüfung dient gleichzeitig der Verbrauchskontrolle. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Wasserwerk berechtigt, die Standrohre einzuziehen.
- 5. Die **Mietgebühr** für ein Standrohr beträgt einmalig 25,00 € und für jeden weiteren angefangenen Kalendertag zusätzlich 1,00 €. Als **Wasserpreis** werden 1,65 € je cbm erhoben. Die Preise verstehen sich zzgl. 7% MwSt.
- 6. Die Zählerplomben dürfen nicht verletzt oder entfernt werden. Sind die Plomben beschädigt oder nicht mehr vorhanden, entnimmt ein Abnehmer ohne werkseigenes Standrohr Wasser aus dem Leitungsnetz des Wasserwerks, oder hindert er die Verbrauchsanzeige des Zählers, so wird der Wasserverbrauch nach dem Ermessen des Wasserwerks festgelegt. Eine Mindestmenge von 100 cbm ist jedoch in jedem Falle zu zahlen. Außerdem behält sich das Wasserwerk bei unberechtigter Wasserentnahme eine strafrechtliche Verfolgung vor.
- 7. Zeigt ein Zähler trotz Wasserentnahme nicht an, so wird der Verbrauch vom Wasserwerk Concordia geschätzt.
- 8. Bei Beschädigung oder Verlust der Standrohre oder der Zähler sind dem Wasserwerk die Kosten für die Instandsetzung bzw. für den Kauf eines neuen Standrohres mit Zähler zu erstatten.
- 9. Bei einer Außentemperatur von weniger als 0° C. ist die Benutzung von Standrohren nicht gestattet.
- 10. Der Mieter des Standrohres erkennt durch seine Unterschrift die oben aufgeführten Bestimmungen als für ihn verbindlich an. Er haftet ohne Einschränkung für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmungen kann der Abnehmer von der Wasserversorgung ausgeschlossen werden.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Düren

BLZ: 39550110 Konto-Nr.: 319939

IBAN: DE42395501100000319939

SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX